

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)**

vom 8. November 2019, geändert am 2. Dezember 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 und 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Voraussetzungen der Zulassung**

- (1) Zum postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht werden nur Bewerber zugelassen, die den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:
  1. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3),
  2. Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 19 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen sowie mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in der Teilprüfung mündlicher Ausdruck,
  3. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0,
  4. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „gut“,
  5. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0,
  6. Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012),

7. Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz mit mindestens 4 Teilprüfungen auf dem Niveau C 1,
  8. Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist,
  9. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,0.
- (3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Grundlage eines an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Dekan der Juristischen Fakultät.
  - (4) Sofern einer der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, entfällt die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg.
  - (5) Sofern keiner der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, muss die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg – DSH-Stufe 3 abgelegt werden.

## **§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Das Zulassungsgesuch mit den Nachweisen ist schriftlich an die Universität Heidelberg zu richten.
- (2) Dem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder –jahr beizufügen.
- (3) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15.7. für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus dem Fakultätsbeauftragten für diesen Studiengang als professoralem Mitglied und dem Fakultätsreferenten. Letzterer wird im Falle seiner Abwesenheit durch den Leiter des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät vertreten. In einfach gelagerten Fällen kann der Ausschuss die Befugnis zur Entscheidung auf eines seiner Mitglieder übertragen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor.
- (5) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Schule des deutschen Rechts der Jagiellonen-Universität Krakau können am Postgradualen Masterstudiengang zu den im Partnerschaftsabkommen zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau festgelegten Bestimmungen teilnehmen.

- (6) Für Studierende und Absolventen des postgradualen Masterstudiengangs Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften (LL.M.) der Andrassy Universität Budapest gilt hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung Folgendes:

Die Gleichwertigkeit des ersten Abschlusses mit einer absolvierten Ersten juristischen Prüfung kann angenommen werden, wenn:

1. die vorherige Zulassung zum LL.M.-Programm Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften der Andrassy Universität Budapest nachgewiesen wird, es sei denn, der erste juristische Abschluss, welcher der Zulassung in Budapest voranging, wäre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erworben worden, oder
2. die vorherige Zulassung zum Studiengang Europäische und Internationale Verwaltung (MEIV, M.A.) nachgewiesen ist, die Zulassung auf Grund des Abschlusses eines auf mindestens acht Semester Regelstudienzeit angelegten rechtswissenschaftlichen Studiums erfolgt ist und dieses erste Studium zentrale Gebiete des Privatrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts sowie Grundlagenfächer umfasst hat.

Die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Absatz 1) werden außer bei Vorliegen eines Nachweises gemäß Absatz 2 auch als gegeben angenommen, wenn der Bewerber mindestens ein Semester eines der vorgenannten Programme der Andrassy Universität Budapest erfolgreich absolviert und dabei Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt und bestanden hat.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor